



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang (Master of Education)
in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Chemie/Mathematik,
Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 05. Februar 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2009 (AB UBT 2009/085), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2011 (AB UBT 2011/075), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. In § 10 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

3. Anhang I „Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:

a) Der „Anhang I.2: Chemie“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I.2: Chemie

Modulübersicht

<i>Kennung</i>	<i>Modul</i>	<i>Prü.-Art</i>	<i>LP</i>	<i>Fach</i>
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	MP	4+8 ^a	2
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	MP	4+8 ^a	2
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	MP	11	2
FW-LPC III	Physikalische Chemie III	MP	5+8 ^a	2
FW-LBC	Grundlagen der Biochemie	MP	5	1, 2 ^b
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	MP	3	1, 2
UF-DC III	Entwurf und Durchführung von Experimenten	MP	7	1, 2
UF-DC IV	Unterrichtspraxis Chemie inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Chemie	LNW ^c	6	1, 2
MaC ^d	Masterarbeit Chemie	MP	30	1 oder 2

a: Wahlpflicht als Forschungspraktikum (FoP), eines von drei.

b: Kann alternativ zu LPC III (V+Ü) gewählt werden.

c: unbenoteter LNW

d: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften"

b) Der „Anhang I.3: Informatik“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I.3: Informatik

Modulübersicht

Informatik Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
INF 2xx/ 3xx	Vertiefungsmodul/Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 4 + Ü 2	MP	8
LAI 301	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V+ Ü/S 3/2 + S 1	MP	4
LAI 304	Unterrichtspraxis Informatik B	P 7 + S 2	LNW	9
LAI 935 ^a	Masterarbeit		MP	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

Informatik Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
INF 105	Softwarepraktikum	P 4	MP	6
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 104	Seminar in Informatik	S 2	MP	5
MAT 103	Mathematische Grundlagen der Informatik	V 4 + Ü 1	MP	7
INF 1xx/2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 1xx/2xx 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5

LAI 301	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V+ Ü/S 3/2 + S 1	MP	4
LAI 304	Unterrichtspraxis Informatik B	P 7 + S 2	LNW	9
LAI 935 ^a	Masterarbeit		MP	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften“

c) Der Anhang I.5: „Physik“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I.5: Physik

Modulübersicht

Kennung	Modul	Prü.-Art	LP	Fach
FW-EPC1	Experimentalphysik: Moleküle, Festkörper 1. Teil	MP	8	2
FW-EPC2	Experimentalphysik: Festkörper 2. Teil	MP	8	2
FW-PPA2	Physikalisches Grundpraktikum PPA2	LNW ^a	3	2
FW-PPDL	Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum	LNW ^a	4	1, 2
FW-TPCtec1	Theoretische Physik: Elektrodynamik	MP	8	2
FW-TPCtec2	Theoretische Physik: Thermodynamik und Statistik	MP	4	2
FW-ATPC	Aufbaumodul Theoretische Physik	MP	4	1
UF-DIDP3	Physikdidaktik II	MP	8	1
UF-DIDP4	Physikdidaktik IIa	MP	8	2
UF-DIDP5	Unterrichtspraxis Physik inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Physik	LNW ^a	5	1, 2
MaP ^b	Masterarbeit Physik	MP	30	1 oder 2

a: unbenoteter LNW

b: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften“

d) Der Anhang I.6: „Erziehungswissenschaften“ erhält folgende Fassung:

„Anhang I.6: Erziehungswissenschaften

Modulübersicht

Kennung	Modul	Prüfungsart	LP
EWS Psy	Psychologie	MP (Klausur/en)	10
EWS AP 2	Allgemeine Pädagogik 2	MP (Seminar-präsentation)	5
EWS SP 2	Schulpädagogik 2	MP (Klausur und Hausarbeit)	6
Summe EWS M.Ed.			21
MaEWS ^a	Masterarbeit Erziehungswissenschaften		30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im ersten oder zweiten Fach."

4. Der Anhang II wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5.4 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „werden“ wird gestrichen.
 - b) In Nr. 5.7 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:
„⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 3 Buchst. a) und c) gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³§ 1 Nr. 3 Buchst. d) gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2012 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben sowie für Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2012 eingeschrieben haben und die noch keine Prüfungen in den Modulen der Psychologie nach den bisherigen Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Chemie/Mathematik, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik an der Universität Bayreuth abgelegt haben. ⁴Studierende des Masterstudiengangs, die bereits im Bachelorstudium die Veranstaltung Sozialpsychologie im Rahmen des Moduls Bildungsmanagement belegt haben, müssen dafür im Modul Psychologie die Veranstaltung Differenzielle Psychologie absolvieren. ⁵Für Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2012 eingeschrieben haben und bereits Prüfungen in den Modulen der

Psychologie erbracht haben, findet weiterhin die bisherige Modulübersicht der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang (Master of Education) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2009 (AB UBT 2009/085), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2011 (AB UBT 2011/075), Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Juli 2012 und 22. Januar 2013 und der Genehmigung des Kanzlers der Universität Bayreuth, in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth, vom 4. Februar 2013, Az.: A 3367 - I/1.

Bayreuth, 5. Februar 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Zanner'.

Dr. Markus Zanner
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 5. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Februar 2013.